

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde St. Julian**

**vom**

**14.02.2019**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.....	3
IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde.....	4
V. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VII. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VIII. Gestellung Leichenträger.....	5
IX. Lohnabhängige Gebühren .....	5
X. Genehmigungsgebühren.....	5
XI. Verlängerung Grabpflege.....	5
XII. Abräumung von Grabstätten.....	5

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.03.2018 außer Kraft.

St. Julian, den 14.02.2019

Gez. Philipp Gruber, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 400,-- €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 800,-- €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 400,-- €   |
| 3 a) Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte   | 1.000,-- € |
| b) Kosten für die Halterung Urnenreihenrasengrabstätte  | 200,-- €   |
| c) Kosten für die Namenstafel Urnenreihenrasengrabstätte  | 150,-- €   |
| 4. Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte   | 1.000,-- € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen        | 800,-- €   |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Sonderwahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 (Sarg und Urne)       | 1.200,-- € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 (Sarg und Sarg)             | 1.600,-- € |
| 4 a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlrasengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen | 2.000,-- € |
| b) Kosten für die Halterung Urnenwahlrasengrabstätte  | 200,-- €   |
| c) Kosten für die Namenstafel Urnenwahlrasengrabstätte  | 150,-- €   |

### III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) Urnenwahlgrabstätten     | 32,-- € |
| b) Sonderwahlgrabstätten    | 48,-- € |
| c) Wahlgrabstätte           | 64,-- € |
| d) Urnenwahlrasengrabstätte | 80,-- € |

**IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde**

a) für eine Wahlgrabstätte	50,-- €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte	50,-- €
c) für eine Urnenwahlrasengrabstätte	50,-- €
d) für eine Sonderwahlgrabstätte	50,-- €

**V. Ausheben und Schließen der Gräber**

## 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	200,-- €
b) vom vollendeten 5 Lebensjahr ab	500,-- €
c) Urnenbeisetzung (auch Rasengrabstätten), je Beisetzung	150,-- €

## 2. Wahlgrabstätten (§ 16 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	500,-- €
b) Doppelgrabstelle für die erste Beisetzung	500,-- €
c) für die weitere Beisetzung	600,-- €
d) Urnenbeisetzung (auch Rasengrabstätten), je Beisetzung	150,-- €

## 3. Sonderwahlgrabstätten (§ 15 der Friedhofssatzung)

a) für die erste Bestattung	500,-- €
b) für die zweite Bestattung –Urne-	150,-- €

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

## 1. Für die Aufbewahrung, einschl. Stromkosten,

a) einer Leiche pauschal	100,-- €
b) einer Urne pauschal	50,-- €

## 2. Nach Benutzung ist die Leichenhalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu reinigen.

**VIII. Gestellung Leichenträger**

Bei Gestellung eines Leichenträgers durch die Ortsgemeinde wird eine Gebühr erhoben; je Träger

34,-- €

**IX. Lohnabhängige Gebühren**

Die lohnabhängigen Gebühren dieser Gebührensatzung werden den jeweiligen Tarifänderungen des öffentlichen Dienstes angeglichen.

**X. Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

50,-- €

**XI. Verlängerung der Nutzungsdauer nur zur Grabpflege nach Ablauf der letzten Nutzungszeit je Jahr für eine**

Wahlgrabstätte 64,-- €

Sonderwahlgrabstätte 48,-- €

Urnenwahlgrabstätte 32,-- €

Urnenwahlrasengrabstätte 80,-- €

**XII. Abräumung von Grabstätten**

Derzeit werden keine gesonderten Kosten für die Grababräumung festgelegt. Es gilt § 26 Absatz 2 der Friedhofssatzung über das Abräumen der Grabstätten.